

Die

Fragen - Antworten - Perspektiven

Alpenkonvention

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit der VIII. Alpenkonferenz der Umweltminister am 16. November in Garmisch-Partenkirchen ist wiederum eine Periode in der Alpenkonventionsgeschichte zu Ende gegangen. Nachdem Deutschland anlässlich der VII. Alpenkonferenz 2002 in Meran den Vorsitz von Italien übernommen hatte, ging dieser in Garmisch-Partenkirchen nun auf Österreich über.

Als eine der publikumswirksamsten Entscheidungen dieser Alpenkonferenz wurde mit Sicherheit die Ernennung des ersten Generalsekretärs der Alpenkonvention erwartet. Nachdem die Durchführungsprotokolle nun schon seit zwei Jahren geltendes Recht in Österreich sind und die Konsequenzen ihrer mancherorts behördlichen wie gerichtlichen Anwendung bisweilen für das Negative Image eines „Verhinderungsinstrumentes“ sorgten, ist mit der Person eines offiziellen Repräsentanten der Alpenkonvention nach wie vor die Hoffnung auf neue, positive Impulse für alle Varianten einer Umsetzung der Alpenkonvention verbunden. Dies gilt auch für die Ratifikation der Durchführungsprotokolle seitens einiger immer noch säumigen Vertragsstaaten. Enttäuschend ist daher das Ergebnis der VIII. Alpenkonferenz. Der Arbeitsplatz des Generalsekretärs unter dem Goldenen Dach in Innsbruck wird vorerst unbesetzt bleiben, denn eine Einigung auf einen der zwei Kandidaten der Endrunde konnte nicht erzielt werden. Wesentlicher Grund hierfür waren die Positionen Deutschlands und Italiens bei den Verhandlungen über die Bewerber. Egal, wem schlussendlich die Verantwortung für diese Misere zugeschoben werden mag, eine Frage muss man sich stellen: Warum war es nicht möglich, trotz zwischenstaatlicher Befindlichkeiten eine für die Sache der Alpenkonvention wichtige Personalentscheidung zu treffen?

So naiv diese Frage klingen mag, so wesentlich ist sie für die Glaubwürdigkeit der Konventionsanliegen. Denn denjenigen, die vor Ort gehalten sind, für die Anliegen und Ziele dieser



Naturscheinung am Rande der Alpenkonferenz: der vereiste Brunnen vor dem Kongresszentrum.

nachhaltigen Alpenpolitik zu werben, bleibt es nicht erspart, Antworten auf diese und die weiteren Fragen zu geben, warum es nicht gleich ein Protokoll „Bevölkerung und Kultur“ geben wird oder die Verkehrsbelastungen in Österreich trotz eines Verkehrsprotokolls weiterhin steigen.

Nun ist es an Österreich, Lösungen zu finden. Die Resultate der Vorsitzzeit des oft als Musterschüler in Konventionssachen bezeichneten Alpenstaates werden symptomatisch für die nationale wie internationale Fortentwicklung der Alpenkonvention sein.

Für die Alpenrepublik gilt es, in den kommenden zwei Jahren zwei Felder zu beackern: das internationale und das nationale. Die kostengünstigste Umsetzungsart innerhalb Österreichs ist die juristische Implementierung der Protokolle, denn viele ihrer Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Doch eine Umsetzung im Wege des „bottom-up“ durch Programme, Fördermaßnahmen und Tatkraft bedarf immerfort positiver Impulse durch alle Alpenkonventionsakteure. Diesbezügliche positive Akzente sind zur Zeit entscheidender denn je. Hierzu zählt auch die baldmöglichste Bestellung eines Generalsekretärs.

Ihr
Stefan Cuypers



Nummer 38
Winter 2004

AlpenkonventionAktuell

VIII. Alpenkonferenz der Umweltminister in Garmisch-Partenkirchen

AlpenGespräch

mit Gottfried Schindlbauer, Leiter der Naturschutzabteilung Land Oberösterreich

LexAlpenkonvention

Entscheidungen im Jahr 2004

AlpenFoto

Fotowettbewerb AlpConFoto

AlpenLiteratur

Literatur- und Medienhinweise

Impressum:

Blattlinie und Erscheinungsweise:
Fachinformation zur Alpenkonvention.
Erscheint quartalsweise.

Herausgeber und Medieninhaber:
Alpenkonventionsbüro der CIPRA-Österreich im



Redaktion:

Ass. iur. Stefan Cuypers
Redaktionsbeirat:
Mag. Peter Haßbacher
Kontaktadresse und Redaktionsanschrift:
Alpenkonventionsbüro der CIPRA-Österreich
c/o Oesterreichischer Alpenverein
Wilhelm-Greil-Str. 15, Postfach 318
A-6010 Innsbruck
Tel. (+43) 0512/595 47-43
Fax (+43) 0512/595 47-40
e-mail: stefan.cuypers@cipra.at
Internet: www.cipra.at

Gefördert durch das



lebensministerium.at

Die VIII. Alpenkonferenz der Umweltminister

und die 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses

vom 14. - 16. November in Garmisch-Partenkirchen

Im bayerischen Garmisch-Partenkirchen fand am 14. und 15. November die 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz statt. Das Treffen diente der Vorbereitung der alle zwei Jahre tagenden Alpenkonferenz der Umweltminister. Dieses höchste Gremium der Alpenkonvention, an dem die Umweltminister aller acht Alpenstaaten, Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und die zugelassenen Beobachterorganisationen teilnehmen, tagte am 16. November.

Auf der Tagesordnung der Alpenkonferenz standen u.a. der Beschluss über das „Mehrjährige Arbeitsprogramm für die Jahre 2005 - 2010“ sowie die Themen „Verkehr“, „Umweltziele und Indikatoren“, „Alpenzustandsbericht“ bzw. „Alpenbeobachtungs- und -informationssystem“, „Naturgefahren“, „Bevölkerung und Kultur“, „Internationale Bergpartnerschaften“, „Netzwerk alpiner Schutzgebiete“, „Ski-Audit“, „Gemeindenetzwerk Allianz in den Alpen“, „Ständiges Sekretariat“ und last but not least die Ernennung des ersten Generalsekretärs der Alpenkonvention für die kommenden vier Jahre.

Mehrjähriges Arbeitsprogramm verabschiedet

Die Alpenkonferenz verabschiedete ihr „Mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Jahre 2005 - 2010“ und eine diesbezügliche Erklärung. In dieser Erklärung wird festgestellt, dass die Umsetzung der Vertragstexte der Alpenkonvention vor allem Aufgabe der Vertragsparteien auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sei. Da das gesamte Vertragswerk eine ausgewogene nachhaltige Entwicklung im gesamten Al-

penraum gewährleisten solle, sei es wichtig, dass alle Vertragsparteien alle Protokolle möglichst rasch unterzeichneten, ratifizierten und umsetzten. Deshalb forderte die Alpenkonferenz diejenigen Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, auf, dies möglichst bald nachzuholen. Ferner wurde zugesichert, dass die gemeinsamen Organe und Einrichtungen der Alpenkonvention die einzel-



Tagungsort der VIII. Alpenkonferenz war das Kongresshaus in Garmisch-Partenkirchen in Deutschland.

nen Vertragsparteien bei der Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle unterstützen und darüber hinaus gemeinsame Projekte entwickeln werden. Für eine verstärkte Umsetzung in den nächsten sechs Jahren setzte die Alpenkonferenz in ihrer Erklärung sechs Prioritäten:

- *Alpenzustandsbericht, Beobachtung und Interpretation der Entwicklungen;*
- *Gemeinsame Projekte zu den vier Themenschwerpunkten:*
 1. *Mobilität, Erreichbarkeit, Transitverkehr;*
 2. *Gesellschaft, Kultur, Identität;*
 3. *Tourismus, Freizeit, Sport;*
 4. *Natur, Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaft;*
- *Vervollständigung des Vertragswerks;*

- *Öffentlichkeitsarbeit;*
- *Erfahrungsaustausch und Kooperation;*
- *Zusammenarbeit mit anderen Bergregionen und Konventionen.*

Erklärung zum Thema „Verkehr“

Die Alpenkonferenz verabschiedete ebenfalls eine Erklärung zum Thema „Verkehr“. Hierin verpflichten sich alle Unterzeichnerstaaten, die das entsprechende Protokoll noch nicht ratifiziert haben, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung so schnell wie möglich zu erreichen. An die Präsidentschaft der Europäischen Union wurde der wiederholte Wunsch geäußert, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls durch die EU zu fördern. Erneut wurde die grundlegende Bedeutung des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Umsetzung der Alpenkonvention bekräftigt. Dabei seien die nachhaltige Minderung der schädlichen Auswirkungen des Straßenverkehrs und dessen Verlagerung auf die Schiene und die Seewege für den alpenquerenden Verkehr von erstrangigem Interesse. Deshalb solle dieses Problem als Priorität behandelt und entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Die Minister drückten ihre Besorgnis über die sehr starke Zunahme des Straßenverkehrs, insbesondere auf dem Brenner und anderen östlichen Alpenpässen, aus. Diese sei auf eine wesentliche Veränderung der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen und habe in einigen Fällen eine Rückverlagerung des Güterverkehrs auf die Straße zur Folge. Die Ent-

wicklung des Eisenbahn- und Seeverkehrs als Alternative zur Alpendurchquerung auf der Straße sei immer noch unzureichend.

Alpenstaaten stellen einheitliche Forderung an europäische Verkehrspolitik

Unter Bezug auf die Zielsetzungen des Weißbuchs über „die europäische Verkehrspolitik am Horizont 2010“ erklärten sich die Minister entschlossen dafür zu sorgen, dass bei der Tarifierung des Straßenverkehrs die unerwünschten Auswirkungen dieses Verkehrs stärker berücksichtigt würden. Im Hinblick auf die Änderung der Wegekostenrichtlinie wünschten sich die Minister der Alpen-



Die Teilnehmer der Pressekonferenz: Jürgen Trittin, Bundesminister Deutschland; Serge Lepeltier, Minister Frankreich; Roberto Tortoli, Staatssekretär Italien; Alois Ospelt, Minister Liechtenstein; Patrick Van Klaveren, Regierungsbevollmächtigter Monaco; Josef Pröll, Bundesminister Österreich; Moritz Leuenberger, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt (u.a.), Schweiz; Janez Kopac, Ministerium Slowenien; Cloude Rouam, Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission; Noel Lebel, Generalsekretär a.i. des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention; Michael Schroeren, Pressesprecher;

staaten, dass die externen Kosten des alpenquerenden Verkehrs konkreter bewertet und gemäß Artikel 14 des Verkehrsprotokolls in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren sollten die Alpenstaaten Ressourcen, die aus Einnahmen der Straßenbenutzung fließen, in gewünschter Höhe für die alternativen Infrastrukturen und Systeme, die das Angebot an nachhaltiger Mobilität erweitern, nutzen können.

In zwei Jahren erster Alpenzustandsbericht

Das Ständige Sekretariat wurde durch die Alpenkonferenz beauftragt, bis zur IX. Alpenkonferenz den ersten Alpenzustandsbericht auszuarbeiten. Dieser soll auf dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums basieren, zu noch festzustellenden Schwerpunkten den Stand und die Entwicklungstrends quantitativ bzw. qualitativ aufzeigen und insoweit die einschlägigen Kernindikatoren entsprechend dem Bericht der Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ abbilden.

Konsequente Umsetzung des Bergwaldprotokolls als Grundlage zum Schutz vor Naturgefahren

Aufgrund des Berichtes der Arbeitsgruppe „Lawinen, Überschwemmungen, Muren und Erdbeben“ sprach sich die Alpenkonferenz dafür aus, die darin enthaltenen konkreten Empfehlungen im Rahmen der nationalen Politiken und in der gemeinsamen Alpenpolitik gemäß der Alpenkonvention umzusetzen. Im Vordergrund müsse hier ein integrales

Risikomanagement stehen, welches auf die Prävention, die Katastrophenbewältigung (Intervention) und Wiederinstandsetzung abziele. Betont wurde die Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums zu gewährleisten und in diesem Sinne die Konflikte zwischen den unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen im Interesse zukünftiger Generationen zu bewältigen. Dies müsse durch die konsequente Umsetzung der Durchführungsprotokolle, im Besonderen des Bergwaldprotokolls, erfolgen. Zu diesem Zweck wurde eine „Plattform Naturgefahren“ als Netzwerk auf der Ebene hoher Beamter mit ständigem Mandat durch die Alpenkonferenz eingerichtet.

Aufbau eines ökologischen Netzwerks

Auf der Grundlage der Studie „Grenzübergreifende Schutzgebiete und ökologisches Netzwerk in den Alpen“ des Netzwerks alpiner Schutzgebiete wurde die Empfehlung an die Vertragsparteien ausgesprochen, konkrete Schritte zur Verwirklichung eines ökologischen Netzwerks im Sinne des Art. 12 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ einzuleiten.

Partnerschaftsabkommen unterzeichnet

Zwischen dem Ständigen Sekretariat und dem Gemeindeforum „Allianz in den Alpen“ wurde anlässlich der Alpenkonferenz ein „Memorandum of Understanding“ abgeschlossen. Festgelegt wurden die Kooperationsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ausbau des Gemeindeforum-

werks, Aufbau eines Netzwerks von Gemeindebetreuern und internationale Bergpartnerschaften.

Zunächst kein Protokoll „Bevölkerung und Kultur“

Die Arbeitsgruppe „Bevölkerung und Kultur“ berichtete über ihre bislang erzielten Arbeitsergebnisse. Im Kontext der nachhaltigen Entwicklung wurde dem Thema eine hohe Bedeutung zugemessen und seitens der Alpenkonferenz beschlossen, dass bis zur IX. Alpenkonferenz hierzu eine politische Deklaration ausgearbeitet werden solle. Diese politische Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ solle dem Überprüfungsverfahren, das auf der VII. Alpenkonferenz zur Einhaltung der Protokollverpflichtungen beschlossen wurde, unterliegen. Vier Jahre nach Annahme der politischen Deklaration werde überprüft werden, ob im Lichte der gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung der Deklaration ein entsprechendes Protokoll erarbeitet werden soll. Im Vorfeld wurde das nun beschlossene Vorgehen seitens der CIPRA hart kritisiert. Die NGO vertritt die Auffassung, dass dieser Säule der Nachhaltigkeit von Anfang an der gleiche Stellenwert wie den übrigen Protokollmaterien mittels der Erarbeitung eines Durchführungsprotokolls zukommen müsse.

Alpenkonvention bleibt vorerst ohne Generalsekretär

Ferner stand noch die Ernennung des ersten Generalsekretärs der Alpenkonvention auf der Tagesordnung der VIII. Al-

penkonferenz. Die Bestellung des Generalsekretärs erfordert einen einstimmigen Beschluss des Gremiums. Nachdem der Franzose Noël Lebel die Geschicke des Ständigen Sekretariates in den vergangenen zwei Jahren interimistisch in den Händen hielt, sollte nun für die Amtsperiode von vier Jahren ein Nachfolger gefunden werden. Die Kandidaten der Schlussrunde waren der Deutsche Ruggero Schleicher-Tappeser und der Italiener Marco Onida. Ruggero Schleicher-Tappeser war in Alpenkonventionskreisen bereits als Stellvertreter des Generalsekretärs ad interim bekannt. Der Bewerber Marco Onida stammt aus dem Aostatal und ist in der Generaldirektion Umwelt im Sektor des Europäischen Umweltrechts

bei der Europäischen Kommission in Brüssel tätig. Nachdem Ruggero Schleicher-Tappeser mit einem Stimmenanteil von sechs zu zwei als Favorit galt, legte Italien ein Veto gegen den Wunschkandidaten Deutschlands ein. Ein Entgegenkommen Italiens dahingehend, im Sinne eines „Duisenbergschen Modells“ beiden Kandidaten die Gelegenheit einer Amtszeit zu ermöglichen, war nicht geeignet, als Grundlage einer Einigung zu dienen. Auf der anschließenden Pressekonferenz begründete der italienische Staatssekretär die strikte Haltung gegen eine Ernennung des Vize-Generalsekretärs damit, dass „man mit der Verwaltung und Handhabung des Ständigen Sekretariates nicht einverstanden gewesen sei“. Es habe es

„noch nie gegeben, dass das Ständige Sekretariat so offen Stellung nimmt gegen einen Mitgliedsstaat.“ Trotzdem müsse die Alpenkonvention so gut wie möglich funktionieren. Hieran sei Italien interessiert.

Umweltminister Josef Pröll übernimmt den Vorsitz der Alpenkonferenz vom grünen Umweltminister Jürgen Trittin

Nachdem Deutschland seit 2002 den Vorsitz in der Alpenkonferenz führte, ging dieser mit der VIII. Alpenkonferenz für die kommenden zwei Jahre auf Österreich über.

(S.C.)

AlpenkonventionsGESPRÄCH

Alpenkonventionsumsetzung in Oberösterreich

UNESCO - Weltnaturerbe und der Start in eine nachhaltige Alpenpolitik

mit Gottfried Schindlbauer, Leiter der Naturschutzabteilung der Oberösterreichischen Landesregierung

Nach wie vor zeigt der Blick auf die Aktivitäten der Bundesländer zur Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention ein sehr ambivalentes Bild. Obwohl gesetzlich verpflichtend, scheinen unterschiedliche Berührungspunkte mit den Konventionsinstrumenten sowohl im planerisch-gestaltenden Sektor, als auch bei der Rechtsanwendung im Vollzug zu existieren. Nutzbar ist das Nachhaltigkeitspotenzial der Durchführungsprotokolle nicht nur für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und der Steiermark, deren Landesfläche mit einem Anteil von 77,33% (Steiermark), 94,77% (Salzburg) und 100% (Vorarlberg, Tirol, Kärnten) im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt. Neben dem Burgenland (11,89%) und Niederösterreich (31,65%) befinden sich speziell innerhalb des Konventionsraumes im Land Oberösterreich (29,08%) bedeutende Naturgüter, alpine Kultur- und Naturlandschaften und hochfrequentierte Tourismusstandorte. Zu nennen wären die alpine Weltkulturerbe und Weltnaturerbe - Region der UNESCO Hallstadt-Dachstein-Salzkammergut, aber auch Bad Ischl, Sankt Wolfgang, der Wolfgangsee, der Attersee und der Traunsee.

Sehr geehrter Herr Schindlbauer, 3.483,48 Quadratkilometer der Landesfläche Oberösterreichs liegen im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Welche Bedeutung wird dem internationalen Vertragswerk in der Landesverwaltung, den Gemeinden und der Bevölkerung Oberösterreichs Ihrer Ansicht nach beigemessen?

Insgesamt betrachtet noch relativ wenig. Obwohl die Alpenkonvention mit ihren Durchführungsprotokollen seit

18.12.2002 geltendes Recht in Österreich ist, sind wir von einer Umsetzung noch weit entfernt. Immerhin gibt es erste konstruktive Ansätze.

Andererseits erlebe ich bei Gesprächen auf Gemeindeebene, mit Naturschutzorganisationen und Betroffenen von Großprojekten, dass die Alpenkonvention bei engagierten Personen vor Ort bereits zum Teil verankert ist und von dieser Seite eine Berücksichtigung bei Behördenver-

fahren gefordert wird. Eines ist jedenfalls klar erkennbar: Anspruch und Realität klaffen weit auseinander. Die Ursachen dafür liegen meines Erachtens im Wesentlichen in der Unkenntnis der Sachlage.

Wenn man also sagen kann, dass Oberösterreich am Anfang eines Prozesses der Bewusstseinsbildung steht, was wären Ihrer Meinung nach die ersten notwendigen Schritte auf dem Weg zu einer konsequenten Umsetzung der Durchführungsprotokolle?

Auf meine Initiative hin wird es im April 2005 eine Fortbildungsveranstaltung für die Zielgruppen "Behördenvertreter, Gemeinden und NGOs" geben. Erst durch die Verankerung der Alpenkonvention in den Köpfen der für die Umsetzung Verantwortlichen wird es möglich sein, die Konvention zum Leben zu erwecken.

Im Bereich des Naturschutzes wird es für die MitarbeiterInnen sowohl auf Landes-, als auch auf Bezirksebene weiterführende, gezielte Informationen geben. Er-



gänzt sollen diese Informationen durch Beispiele aus den Nachbarbundesländern werden, wo die Alpenkonvention in Behördenverfahren bereits Eingang findet.

Die Durchführungsprotokolle geben der Verwaltung ein großes Instrumentarium an Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand, womit allerdings auch eine völkerrechtliche Umsetzungsverpflichtung verbunden ist. In welchen Vorhaben und Projekten sollten Konventionsvorgaben aktuell Berücksichtigung finden?

Ich sehe eine ganze Reihe von Projekten, bei denen die Bestimmungen der Protokolle zu prüfen sind. Dies gilt für touristische Projekte (Schipisten, Golfplätze etc.) genauso wie für Straßenprojekte und Eröffnung bzw. Erweiterung von geogenen Entnahmestellen (Steinbrüche, Kiesgruben etc.). Ausreichende Information, auch für die Projektbetreiber, ist auch insofern notwendig, weil durch die Vielzahl an nationalen und internationalen Bestimmungen die Situation sowohl für die Behörden als auch für die Projektanten und Betreiber immer unübersichtlicher wird. Begriffe wie Naturschutzgebiete, Naturparks, Nationalparks, NATURA 2000, Alpenkonvention, Artenschutzbestimmungen, Naturwaldreservate, Welterbegebiete, Ramsarschutzgebiete und viele mehr stellen für viele eine Überforderung dar. Wichtig erscheint mir eine Einbindung des Naturschutzes bereits im Planungsstadium, um sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Ergebnisse zu erzielen.

Oberösterreich vereint auf einer Landesfläche ein alpines Gebiet im Sinne der Alpenkonvention und Flächen, für welche die Alpenkonvention direkt keine Relevanz entfaltet, da diese nicht in ihrem Anwendungsbereich liegen. Welche Konsequenzen zeigt dies aktuell in der Landespolitik Oberösterreichs? Welche Wünsche ergeben sich hieraus aus Sicht des Naturschutzes?

Der Umstand alleine, dass ein knappes Drittel der Fläche Oberösterreichs im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt, zeigt konkret keine Auswirkungen. Weder in der Schwerpunktsetzung bei Programmen und Projekten noch in der Förderungs politik.

Aus der Sicht des Naturschutzes wäre es wünschenswert, dass nicht nur Projekte im Alpenraum, sondern auch Maßnahmen außerhalb der Alpen auf Auswirkungen auf das alpine Ökosystem geprüft werden. Gerade am Beispiel des Verkehrs lässt sich gut darstellen, wie hoch die Belastung des Alpenraumes, beispielsweise durch den Tagesausflugsverkehr im oberösterreichischen Seengebiet, ist. Der Individualverkehr an den Ufern des Attersees, des Mondsees, des Traunsees oder des Wolfgangsees stellt eine enorme Belastung sowohl für die ein-



Hochalpine Landschaft im Natur- und Europaschutzgebiet Dachstein

heimische Bevölkerung als auch für den Lebensraum gewisser Tiere und Pflanzen dar. Intelligente und zukunftsorientierte Lösungen zur Eindämmung des Individualverkehrs ohne Qualitätsverlust für den einzelnen Touristen wären hier zweifelsohne gefragt.

Sehr geehrter Herr Schindlbauer, ich bedanke mich für das Gespräch.

Herr Dr. Gottfried Schindlbauer ist seit 2001 Leiter der Naturschutzabteilung der Oberösterreichischen Landesregierung. Er studierte Geographie und Geologie an der Uni Salzburg. Ebenso ist er seit 1994 Lektor am Institut für Geographie und angewandte Geoinformation an der Universität Salzburg. Darüber hinaus ist er Ländervertreter im CIPRA-Vorstand Österreichs.



Touristische Nutzung am Schladminger-Gletscher (Dachstein)

Fotowettbewerb

Orte und Kulturen der Alpen erzählt in Bildern

Die Menschen nehmen die Alpen in unterschiedlicher und vielfältiger Form wahr: die Alpen als Gebirgs-, als Lebens-, Natur- und Kulturraum; die Alpen als Barriere oder Transitstrecke, als Treffpunkt und als Ort der Erholung und der Beschaulichkeit. Der Wettbewerb „AlpConFoto“ ist ein Versuch, diese Vielfalt zu dokumentieren. Eingereicht werden soll eine fotografische Erzählung mit einem kurzen Begleittext.

Weitere Informationen:
www.eurac.edu/alpconfoto
alpconfoto@eurac.edu

Rechtliches Alpenkonventionsmosaik des Jahres 2004

Das Alpenkonventionsjahr 2004 aus rechtlicher Sicht begann mit einer Entscheidung der BH Kitzbühel in Sachen Motorschlittenrennen im Januar, in der Art. 6 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1, 2 Protokoll „Tourismus“ entscheidungserheblich waren. Die bislang wohl meistbeachtete Entscheidung, nämlich der Bescheid des Umweltsenates im Genehmigungsverfahren „Skigebietserweiterung Mutterer Alm“, folgte im März. Grundlage bildete hier Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“ (vgl. zu beiden Entscheidungen: Newsletter Nr. 35). Zum Jahresende soll nun eine Auswahl von fünf Bescheiden einen kurzen Eindruck über die Vielseitigkeit des rechtlichen Gestaltungsmechanismus der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention bieten.

Begrenzung des Siedlungswachstums nach außen rettet Auwald

Zur Schaffung von zwei Bauplätzen samt einer Zufahrt in der Gemeinde St. Ulrich a.P. wurde im Januar 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung zur Rodung von Kiefern-Trockenauwald im Ausmaß von ca. 2.404 qm beantragt. Die betroffene Fläche liegt südöstlich außerhalb des eigentlichen Ortskerns von St. Ulrich. Auf den Bauparzellen kommen einige geschützte Pflanzen vor. Der Wald ist als Objektschutzwald mit hoher Schutzfunktion vorgesehen. Die Berufungen gegen den Erstbescheid wurden als unbegründet abgewiesen. Die Berufungsbehörde stellte fest, dass durch die Bauvorhaben in der beantragten Gesamtgröße der Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Naturhaushalt erheblich und nachhaltig beeinträchtigt würden. Landschaftsbild und Erholungswert würden in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt. In der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung wird abschließend ausgeführt:

„Für die Interessenabwägung sind weiters die Zielsetzungen der Alpenkonvention, konkret des Protokolls (...) im Bereich Bodenschutz (BSchP) (...) heranzuziehen. Gemäß Art. 7 Abs. 2 BSchP sorgen die Vertragsparteien zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen. Auch das Protokoll (...) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (...) zielt auf eine rechtzeitige Harmonisierung der Raum-

nutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen und eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen des Raums, insbesondere des Bodens, ab.

Vor diesem Hintergrund besteht zwar unbestritten ein langfristiges öffentliches Interesse an der Schaffung von Wohnraum für einheimische Familien. Die gegenständlich beabsichtigte Schaffung zweier (großzügiger) Bauparzellen im Ausmaß von jeweils ca. 1.000 qm außerhalb der Ortschaft im engeren Sinn und darüber hinaus in einem naturkundlich wertvollen Trockenauwald widerspricht jedoch den Zielsetzungen einer nachhaltigen, auf ökologische Erfordernisse Bedacht nehmenden Raum- und Bodennutzung und ist folglich im konkreten Fall nicht als öffentliches Interesse zu bewerten“.

Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2004
Normen: §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 2; 8 c), d); 27 Abs. 2 a) TNSchG; Art. 7 Abs. 2 BSchP; RauP;

Art. 15 Protokoll „Tourismus“ und Motocross-Rennen

Ein Motorsport Club beantragte im März 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung eines Motocross-Rennens im Gebiet der Talstation der Ehrwalder Almbahn. Das Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung versagte die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund von § 5 a) TNSchG i.V.m. § 27 Abs. 6 TNSchG sowie i.V.m. Art. 15 Protokoll „Tourismus“. Gemäß Art. 15 Abs. 2 TourP haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Ausübung motorisierter

Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1.09.2004

Protokoll „Energie“ Messlatte für Wasserkraftwerke und Ökostromgesetz

Im Juli 2003 beantragte die Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Kraftwerks „Kaiserbach - Oberstufe mit Beileitung des Ködnitzbaches“. Es wurde festgestellt, dass der Kaiserbach als ein hochwertiges Fließgewässer mit einem hohen Grad an Naturnähe anzusehen sei. Er sei als „Fluss-Urlandschaft“ zu bezeichnen und enthalte große Aufweitungsbereiche mit hoher Geschiebedynamik. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich bei Verwirklichung des Projektes starke und langfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt sowie mittelstarke und ebenfalls langfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert ergäben. Die gravierendsten Eingriffe in das Flussökosystem Kaiserbach ließen sich durch keine wie immer gearteten Vorschreibungen auf ein erträgliches Ausmaß reduzieren.

In der Interessenabwägung des Versagungsbescheides wird ausgeführt: „(Es) ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit schweren und langfristigen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu rechnen ist. Demgegenüber ist zwar ein grundsätzliches langfristiges öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu attestieren. Dennoch ist insbesondere aufgrund des Protokolls „Energie“ (Art. 7) und der (...) Interessen, die geeignet sind, das genannte langfristige öffentliche Interesse herabzumindern, davon auszugehen, dass für

das geplante Kraftwerk Kalsbach in der gegenständlichen Projektierung kein langfristiges öffentliches Interesse vorliegt. Gemäß Art. 7 des Protokolls „Energie“ (...) sind grundsätzlich soweit als möglich sowohl bei neuen als auch schon bei bestehenden Wasserkraftanlagen die

ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Ge-

währleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher zu stellen. Dies ist im gegenständlichen Fall insbesondere durch die Planung der Restwassermengen jedoch nicht gegeben.“

Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004
Normen: §§ 6 a), i); 7 Abs. 1 a), b), c); Abs. 2 a) Zif. 1, 2; 8 a), c); 9 c), f); 27 Abs. 3, 6 TNSchG 1997; §§ 1 Abs. 1, 2; 2 Abs. 1, 2; 6 TNSchVO 1997; Art. 7 EnerP; § 4 Abs. 1 Ökostromgesetz

Bewilligung unter Auflagen aufgrund von Art. 7 EnerP

Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Wasserkraftwerk Schwarzach Hopfgarten - Huben wurde hingegen mit Verweis auf Art. 7 Protokoll „Energie“ eine naturschutzrechtliche Bewilligung unter den Auflagen des Baus einer Fischtreppe sowie der Vorschreibung von Mindestwassermengen erteilt.

Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004



Der Kaiser Bach unterhalb von Kals mit dem Großglockner im Hintergrund (kleine Spitze in der Bildmitte)

Kiesgewinnung beeinträchtigt die ökologischen Bodenfunktionen im Sinne des Art. 1 Protokoll „Bodenschutz“

Eine Kieswerkgesellschaft in Haiming beantragte im Jahr 2003 u.a. die naturschutzrechtliche Bewilligung zum oberirdigen Abbau von Lockergestein im Etagenbau über einen Zeitraum von fünf Jahren. Zu Beginn des Projektes sollte auf einer Teilfläche die aufliegende Humusschicht abgetragen und bis zur Rekultivierung randlich zwischengelagert werden. Mit fortschreitendem Abbau sollten neue Teilbereiche erschlossen und der bei diesen Aufschließungstätigkeiten anfallende Humus in bereits verfüllte Bereiche zur Rekultivierung eingesetzt werden.

In der rechtlichen Beurteilung des Vorhabens führte das Amt der Tiroler Landesregierung im Berufungserkenntnis u.a. aus: „Der Naturhaushalt als Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 lit d TNSchG 1997 findet hinsichtlich des Bodens eine Konkretisierung im Durchführungsprotokoll (...) Bodenschutz (BSchP) ...: Gemäß Art. 1 Abs. 2 BSchP sind insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die ökologischen Bodenfunktionen werden definiert als Lebensgrundlage und Le-

bensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere aufgrund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers und als genetisches Reservoir. Gemäß Art. 1 Abs. 3 BSchP zielen die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen ab. Gemäß Art. 8 BSchP sorgen die Vertragsparteien für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, dass vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird. (...) Es ist daher jedenfalls von Beeinträchtigungen der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes auszugehen, welche sich im Einzelnen aus folgenden Auswirkungen ergeben: 1. Durch die Beseitigung des natürlich ge-

wachsenen Bodens und das Auffüllen mit standortfremdem Aushubmaterial ergeben sich Veränderungen des Bodenchemismus und des Wasserhaushalts bzw. des Wasserabflussverhaltens. Bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen sind im betroffenen Bereich jedenfalls die ökologischen Bodenfunktionen i.S.d. Art. 1 BSchP nicht vorhanden. (...) Hinsichtlich des Bodenaufbaus ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, dass die Beeinträchtigung des Naturhaushalts auch über den Zeitraum der Rekultivierung reichen könnte. (...) Das Vorhaben entspricht daher nicht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen und des bodenschonenden Abbaus von Bodenschätzen, sodass ein allenfalls bestehendes öffentliches Interesse durch den ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Grundsatz des bodenschonenden und flächensparenden Abbaus von Bodenschätzen abgemindert würde. (...) Da somit kein öffentliches Interesse an der Erschließung des beantragten Rohstoffvorkommens besteht, war angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben zu versagen.“

Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 4.11.2004
Normen: §§ 6 b), h); 27 Abs. 1; 1 Abs. 1 TNSchG 1997; Art. 1 Abs. 2, 3; Art. 8 BSchP;



Die Veränderungen des Lebensraums Alpen dokumentieren

Indikatorensystem und Konzept für einen Alpenzustandsbericht

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Umweltziele und Indikatoren“ am Ende ihrer dritten Mandatsphase 2004 werden in dieser annähernd 400 Seiten umfassenden Veröffentlichung dokumentiert. Es ist gelungen, geeignete Indikatoren für die zentralen Themen der Alpenkonvention auszuarbeiten und auf deren Grundlage ein Konzept für einen alpenweiten Zustandsbericht vorzulegen. Alpenweite Trends und Risiken sollen darin nicht nur offengelegt, sondern auch bewertet werden. Die bisher beschrittenen Wege zur alpenweiten Umsetzung der Konven-



tionsziele können hierdurch sichtbar gemacht werden. In dem vorgelegten Konzept wird die Erfassung und Beurteilung von Maßnahmen jedoch nur angedeutet. Unter anderem unterbreitet die Arbeitsgruppe folgende Arbeiten:

- Anforderungen und Empfehlungen für Inhalte, Struktur und Gliederung eines Alpenzustandsberichtes nach Auswertung bestehender internationaler und nationaler Umweltberichte;
- Vorschlag eines alpenweiten Indikatorensystems nach Auswertung bestehender internationaler und nationaler Indikatorensysteme und umfangreicher Recherchen zu möglichen Datenquellen.
- Empfehlungen zur Erarbeitung eines Alpenzustandsberichtes, zur Datensituation und zur Organisation.

Bezugsmöglichkeiten:

- www.alpenkonvention.org

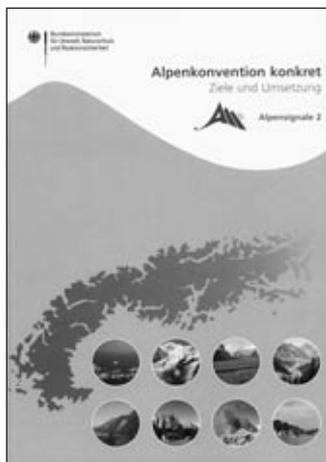
- Umweltbundesamt.de

Postfach 330022

14191 Berlin

Tel.: +49(0)30 8903-0 Fax.: +49 (0)30 8903-2285

Alpensignale 2 - Alpenkonvention konkret



Die zweite Veröffentlichung in der Reihe „Alpensignale“ soll zeigen, dass die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in allen Alpenstaaten tatsächlich begonnen hat. In dem Band, der zum Ende der deutschen Vorsitzzeit erstellt wurde, werden unterschiedlichste große und kleine Projekte und Aktivitäten zusammen getragen. Diese sollen dazu anregen, aktiv im Alpenkonventionsprozess mitzuwirken. Enthalten sind

u.a. Beiträge über die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts und des Europarechts, der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in Österreich und Bayern und über die Rolle der Netzwerke „Gemeindenetzwerk Allianz in den Alpen“ sowie „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“. Weitere Darstellungen zu den Bereichen „Verkehr“, „Naturgefahren“, „Tourismus“ und „Bevölkerung und Kultur“ sollen einen Eindruck über die Vielseitigkeit bereits laufender Maßnahmen mit Bezug zur Alpenkonvention vermitteln.

Bezugsadresse:

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention

Herzog-Friedrich-Straße 15

A - 6020 Innsbruck

www.alpenkonvention.org

Tel.: 0043/(0)512/588589

Bildnachweis

Seite

- 1: Stefan Cuypers
- 2: Stefan Cuypers
- 3: Stefan Cuypers
- 4: Abteilung Naturschutz, Landesregierung Oberösterreich
- 5: Abteilung Naturschutz, Landesregierung Oberösterreich
- 7: Dr. Wolfgang Retter

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bei Unzustellbarkeit retour an:
Alpenkonventionsbüro
c/o OeAV
Wilhelm-Greil-Str. 15
A-6010 Innsbruck